

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN BAU VON ABWASSERANLAGEN

1. Die Bedingungen in den Baubewilligungen sind einzuhalten.
2. Änderungen in den Ausführungsplänen sind dem Tiefbaureferat rechtzeitig zur Einwilligung vorzulegen.
3. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die genehmigten Pläne auf der Baustelle vorliegen.
4. Der Unternehmer hat die vom Tiefbaureferat genehmigten Planexemplare und allfällige Beilagen (besonders technische Bedingungen) auf der Baustelle aufzulegen.
5. Vor dem Aufbrechen des öffentlichen Grundes, ist beim Tiefbaureferat eine Bewilligung zur Aufgrabung einzuholen.

Nach dem Eindecken des Grabens ist der Strassenbelag unverzüglich mit Kaltasphalt provisorisch zu ergänzen.

6. Den Werkleitungen ist alle Sorgfalt zu widmen. Der Kanalanschluss ist unter den Werkleitungen durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig und in eigener Verantwortung alle Sicherheits- und Schutzmassnahmen für Verkehr, Leitungen und Bauwerke zu treffen. Bei Unklarheiten in den Plänen, sind vorgängig die zuständigen Sachbearbeiter der Werke und das Tiefbaureferat beizuziehen.
7. Die verlegten Anschlussmuffen an die öffentliche Kanalisation sowie die privaten Abwasserleitungen (Anschluss- und Grundleitungen) sind dem Tiefbaureferat am Vortage zur Vornahme der Kontrolle anzumelden.

Die Anschlussmuffen sind für sich (ohne Leitungsfortsetzung) zur Kontrolle anzumelden. Die Gräben sind offen zu halten bis die fertiggestellten Leitungen kontrolliert sind; bei Zuwiderhandlung müssen diese auf Kosten des Bauherrn bzw. des Unternehmers wieder freigelegt werden.

8. Der Einlass in die öffentliche Kanalisation ist zu bohren (Kernbohrung oder Kreis mit kleineren Durchmesser). Allfällige Leitungsbeschädigungen sind auf Kosten des Bauherrn bzw. des Unternehmers zu beheben.
9. Beim Anschluss an Betonrohre sind die Privaten Anschlussleitungen mit einer Anschlussmuffe mit Flansch vollständig dicht an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Auf eine möglichst glatte Ausführung im Innern derselben ist besonders zu achten. Bei anderen Rohrmaterialien ist der Anschluss mit dem vom Rohrfabrikanten angegebenen Formstück zu erstellen.
10. Unterschreitungen des Minimalgefälles von 3% sind nur zulässig, wenn diese in den Plänen ausdrücklich vermerkt und bewilligt sind.

11. Auf die Frost- und Verkehrssicherheit der Abwasseranlagen ist besonders zu achten.
12. Sämtliche Leitungen sind **gemäss SIA-Norm 190 zu verlegen**.
Im Strassengebiet und Grundstück sind diese im **Profil 4A** bis an den Grabenrand und bis auf den gewachsenen Boden mit **Beton PC 200** einzubetonieren. Der Beton ist zu vibrieren oder einwandfrei unter das Rohr zu stampfen.
13. Es dürfen keine T-Stücke verwendet werden. Bögen mit einem Winkel von mehr als 45° dürfen nicht eingebaut werden. Richtungsänderungen von mehr als 45° sind mit 2 Bogen und geradem Zwischenstück von mindestens 2x Querschnittlänge auszuführen.
14. Leitungszusammenschlüsse, Kaliberwechsel, Richtungsänderungen usw. dürfen nur mit entsprechenden Formstücken erstellt werden.
15. Abwasserleitungen sind im Bereich von Fundamenten so auszubilden, dass sie nicht belastet werden.
16. **Für Schächte über 1.00 m Tiefe muss eine Lichtweite von 80 cm, für solche über 2.00 m eine Lichtweite von 100 cm gewählt werden. In besonderen Fällen sind ovale Schächte 90/110 cm zu verwenden. Die Schächte sind mit einem exzentrischen Konus, Einstieg D= 60 cm zu versehen.**
17. In Schächten über 1.50 m sind korrosionsfreie Einstiegsleitern anzubringen.
18. In Gebäuden sind auf Kontrollschächte geruchsdichte, verschliessbare Gussdeckel anzubringen.
19. **Vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist diese durch eine Fachfirma einwandfrei reinigen zu lassen. Die Abwasseranlage ist dem Tiefbaureferat zur Endkontrolle anzumelden.**